



**Reglement zur Förderung  
umweltverträglicher Energienutzung  
(Energierglement)**

vom 27. Juni 2005

in Kraft ab 1. Januar 2006<sup>1</sup>

(Stand 14. September 2020)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 59 Abs. 2 und 69 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt<sup>2</sup>) vom 4. September 1980, beschliesst:

**§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Mit der Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde soll die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energien und der sparsame Einsatz nicht erneuerbarer Energien gefördert werden.

<sup>2</sup> Die Umsetzung der Förderung (Ablauf, Förderprogramme, Information, Beratung, individuelle Beitragshöhen, Auswahl, Überprüfung) sowie die damit beauftragten Organe werden vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

**§ 2 Beitragsberechtigung**

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind die Erstellerinnen und Ersteller von Neuanlagen

- a) zum Zweck der Raumheizung, Warmwasserbereitung und/oder gewerblichen/industriellen Energienutzung gemäss § 1
- b) zur Erzeugung elektrischer Energie gemäss § 1
- c) mit passiver Sonnenenergienutzung und/oder weitreichendem Wärmeschutz
- d) im Bereich innovativer Mobilitätslösungen<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Der Ersatz von bestehenden Anlagen wird nur unterstützt, wenn damit der Anteil nicht erneuerbarer Energie markant reduziert und/oder die Umweltbelastung erheblich verringert wird<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Von der Baudirektion des Kantons Zug am 7. Juli 2005 genehmigt

<sup>2</sup> BGS 171.1

<sup>3</sup> Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. September 2020

<sup>4</sup> Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. September 2020

<sup>3</sup> Es werden nur Beiträge für Anlagen oder Objekte ausgerichtet, die auf dem Gebiet der Gemeinde Cham liegen und den relevanten Gesetzen und fachtechnischen Richtlinien entsprechen.

### **§ 3 Finanzierung**

Beiträge nach § 1 Abs. 2 und § 2 dieses Reglements werden aus dem Rahmenkredit Energieförderung finanziert<sup>5</sup>.

### **§ 4 Beitragssatz**

<sup>1</sup> Die Beiträge richten sich nach den Kosten der Anlage und dürfen 25 % der reinen Anlagekosten nicht übersteigen<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Pro Anlage und/oder Objekt kann nur ein Beitrag ausgerichtet werden.

### **§ 5 Bewerbung**

<sup>1</sup> Die Bewerbungen müssen im Projektstadium eingereicht werden.

<sup>2</sup> Es werden die innovativsten Anlagen ausgewählt.

<sup>3</sup> Bereits in Betrieb genommene Anlagen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 6 Rechtspflege**

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zug (BGS 162.1) vom 1. April 1976.

### **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Projekte die vor dem 30. Juni 2005 eingereicht wurden, werden nach altem Recht, solche die danach eingereicht werden, nach neuem Recht beurteilt.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement zur Förderung umweltverträglicher Energienutzung vom 26. Juni 2000 aufgehoben.

---

<sup>5</sup> Geändert mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. September 2020